

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms Kiez-Kita Bildungschancen eröffnen 2026-2028 (RL Kiez-Kita 2026-2028)

Gz.: 23-743-04
vom 29. September 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Kindertagesstätten, die vor besonderen Herausforderungen stehen.
- 1.2. Ziel ist es, das Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ zur Förderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg fortzusetzen. Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ werden Kinder und ihre Familien in unterschiedlichen individuellen, familiären wie sozialen Situationen unterstützt. Familien und Kindertageseinrichtungen sollen in ihrer Kompetenz gestärkt werden, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen und Bildungsanregungen zu ermöglichen. Insbesondere Folgen sozialer Benachteiligung soll frühestmöglich begegnet werden.
- 1.3. Zur Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen, werden folgende Maßnahmen mit Hilfe des Landesprogramms umgesetzt:
 - Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von Funktionsstellen als zusätzliche Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten.
 - Qualifizierung und Spezialisierung der Funktionsstellen (zusätzliche Fachkräfte) mit den Themenschwerpunkten Beteiligungsrechte der Kinder und der Mitwirkung der Eltern sowie weiterer ausgewählter Arbeitsschwerpunkte.
 - Anbindung und Einsatz der Fördermittel mit den örtlichen Unterstützungsstrukturen, Bedarfen und Ressourcen auf kommunaler Ebene durch die fachliche Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Personalkosten für zusätzliche Fachkräfte für die Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen in den Kindertagesstätten (Kiez-Kita-Fachkräfte),

die nicht mit diesem Stellenumfang bereits Teil des § 10 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) sind.

- 2.1.1. Jede Kindertagesstätte, in der eine nach dieser Richtlinie geförderte Kiez-Kita-Fachkraft beschäftigt ist, ist eine Kiez-Kita nach dieser Richtlinie.
- 2.1.2. Zentrale Aufgabe der Kiez-Kita-Fachkräfte ist, die Ziele des Landesprogramms sowie die ausgewählten Arbeitsschwerpunkte umzusetzen, in Kooperation mit der Einrichtungsebene neue Impulse in das Einrichtungsteam zu geben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen.
- 2.1.3. Kiez-Kita-Fachkräfte dürfen monatlich bis zu zwanzig Prozent ihres Stundenumfangs als Kiez-Kita-Fachkraft in anderen Kindertagesstätten wirken, um die Ziele des Landesprogramms einrichtungsübergreifend voranzubringen. Folgende Voraussetzungen sind grundsätzlich dafür erforderlich:
 - mindestens zwei Jahre Erfahrung als Kiez-Kita-Fachkraft,
 - nachgewiesene Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten der fachlichen Begleitung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS),
 - Qualifikation zur Multiplikatorin bzw. zum Multiplikator „Kinderstube der Demokratie“ und/ oder zur Referentin bzw. zum Referent „Schatzsuche“ und/ oder zur Elternbegleiterin bzw. zum Elternbegleiter.
- 2.2. Gefördert werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der fachlichen Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) mit einer Pauschale zur kontinuierlichen Unterstützung der geförderten Kindertagesstätten.
- 2.3. Neben der Neueinstellung ist eine Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft nach Ziffer 2.1. möglich sowie Verlagerungen innerhalb einer Kita.
- 2.4. Die Förderung der personellen Verstärkung in den Kindertagesstätten wird ergänzt um die Möglichkeit, Sachmittel inklusive Honorarmittel einzusetzen.
3. **Zuwendungsempfangende**
Zuwendungsempfangende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungsempfangenden geben als Erstempfangende die Zuwendung teilweise an die öffentlichen und freien Träger der teilnehmenden Kindertagesstätten weiter. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1. Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.
 - 4.2. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2026 beginnen und bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sind.
 - 4.3. Gefördert werden als Letzttempfängende öffentliche und freie Träger der Kindertagesstätten im Land Branden-

burg, die sich in der öffentlichen Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz befinden.

- 4.4. Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten basieren die Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ auf einem individuellen Konzept der jeweiligen Kiez-Kita. Dieses umfasst alle geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Weiterentwicklung von Beteiligungsrechten und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte. Hinzu kommt die folgende Auswahl an Arbeitsschwerpunkten für die individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kitas als Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen:

- Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die familiäre Anregungsqualität,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze und Konzeptionen der beteiligten Kindertagesstätten, bezüglich der Rolle der Kiez-Kita-Fachkraft als zusätzliche Personalressource zur Unterstützung und Impulsgeber für die Kita-Teams,
- Zusammenarbeit mit Kindern und Familien mit Migrations-/ Fluchthintergrund, insbesondere im Hinblick auf Mehrsprachigkeit und Deutsch als Fremdsprache,
- Entwicklung einer inklusiven Kindertagesstätte, um möglichst allen Kindern im Sozialraum den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen oder
- systematische Öffnung der Kita in den Sozialraum und geregelte Kooperation mit Anbietern familienunterstützender Dienste, Leistungen und weiterer Angebote in der Region.

- 4.5. Förderfähig sind Personalausgaben für Kiez-Kita-Fachkräfte nach Nr. 2.1. im Umfang von mindestens 0,5 bis höchstens 1,0 Stellen¹ je ausgewählter Kindertagesstätte für zusätzlich zum notwendigen pädagogischen Personal gemäß § 10 Absatz 1 KitaG beschäftigte Fachkräfte.

Für die kontinuierliche personelle Verstärkung des Teams der Kindertagesstätte kommen je nach Schwerpunktsetzung neben ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern beispielsweise auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen sowie andere fachlich und persönlich geeignete Personen mit besonderen Qualifikationen und Kompetenzen entsprechend dem jeweils gewählten Arbeitsschwerpunkt in Frage.

- 4.6. Zuwendungen für die fachliche Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) werden unter der Prämisse gewährt, dass diese die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Fach- oder hochschulischer Abschluss in einem (sozial-)pädagogischen Beruf,
- Zusatzqualifikation Leiterin bzw. Leiter in einer Kindertageseinrichtung oder dreijährige Praxis als Leitungskraft oder Zusatzqualifikation zur Fachberatung mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung als Fachberaterin bzw. Fachberater,
- spezielle Kenntnisse im Bereich frühkindliche Partizipation, Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen) und
- Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen).

Andernfalls ist die Eignung für die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Programms zu begründen.

- 4.7. Der Betrag für Sachmittel je Kiez-Kita (z. B. für Fachberatung, Supervision oder Coaching) darf maximal 20 Prozent der Personalausgaben für die Kiez-Kita-Fachkraft in der Kindertagesstätte betragen und muss sich auf die Projektförderung beziehen, das heißt nicht für strukturfördernde Sachmittel.
- 4.8. Die am Landesprogramm teilnehmenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle zur Umsetzung und Implementierung des Landesprogrammes unterstützt und beraten. Alle Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Stelle, auf Anfrage Auskünfte zu geben und sich an einer Programmevaluation bzw. einem Programmmonitoring zu beteiligen sowie an den Angeboten der fachlichen Begleitung teilzunehmen (z.B. Fachtagungen).
- 4.9. Mit der Antragstellung ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept zur Umsetzung des Landesprogramms einzureichen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- | | |
|---|-------------------------|
| 5.1. Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2. Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung |
| 5.3. Form der Zuwendung: | Zuweisung |
| 5.4. Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage: | |

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 62.000 EUR² je Vollzeitäquivalent der Kiez-Kita-Fachkräfte und Jahr für Personal- und Sachkosten entsprechend der Kontingentierung gemäß Anlage 1. Hinzu kommt für Kosten der fachlichen Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuwendung in Höhe von 2.600 EUR je Vollzeitäquivalent der Kiez-Kita-Fachkräfte und Jahr entsprechend der Kontingentierung gemäß Anlage 1. Die

¹ Die genannte Spanne von 0,5 bis 1,0 Stellen soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kindertagesstätten zu reagieren. Unterschiede sind insbesondere möglich hinsichtlich der Eingruppierung der zusätzlichen Fachkräfte und des konkreten Bedarfs in der Kindertagesstätte bezogen auf die Anteile von Personal- und Sachkosten (inkl. gegebenenfalls Honorarkosten).

² Eine Förderung in Höhe von 62.000 EUR bezieht sich auf eine volle Stelle einer Kiez-Kita-Fachkraft. Bei einem geringeren Stellenumfang reduziert sich die maximale Förderung anteilig.

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden innerhalb ihrer Gesamt-Kontingente und unter Berücksichtigung aller Maßgaben dieser Richtlinie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kiez-Kitas.

Das aufgeführte Kontingent pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Höchstbetrag der Förderung dar. Die pauschalen Beträge für die Kiez-Kita-Fachkräfte nach 2.1. werden bei durchgehender Stellenbesetzung (ohne Vakanz) gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 6.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden Prüfungen durchzuführen.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung entsprechend Anlage 2 bis zum 15. November 2025 an das MBS zu stellen. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde berücksichtigt.

Änderungsanträge für weitere Kiez-Kitas können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen des Kontingents (siehe Anlage 1) bis zum 30. Juni 2028 für das jeweilige laufende Haushaltsjahr gestellt werden (siehe Anlage 5 Nummer 4). Die Änderungsanträge werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel berücksichtigt.

- 7.1.2. Mit jedem Antrag an das MBS muss neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstelltes bzw. bei Folgeanträgen weiterentwickeltes Konzept eingereicht werden. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept sind der Anlage 5 zu entnehmen.
- 7.1.3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt den Förderumfang der einzelnen Kiez-Kitas innerhalb seines Kontingentes gemäß Anlage 1 im Zuwendungsantrag fest, soweit die aufgeführten Vorgaben für jede teilnehmende Kindertagesstätte erfüllt sind. Die Festlegung ist in der Anlage 3 auszufüllen und mit dem Zuwendungsantrag einzureichen. Bei Änderungsmitteilungen, aufgrund derer sich eine Änderung der Anlage 3 ergeben würde, ist eine aktualisierte Fassung der Anlage 3 einzureichen.
- 7.1.4. Weitere Anträge, welche sich auf das Landesprogramm „Kiez-Kita - Bildungschancen eröffnen“ und seinen Zielen beziehen, können im Einzelfall gesondert gestellt

werden. Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, welches die Bedarfe, Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen darstellt. Der Antrag soll sich auf bisher nicht von der bewilligten Zuwendung umfasste Inhalte beziehen. Vorbehaltlich der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Bewilligungsbehörde über diese Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (siehe 4.4.).

7.2. Bewilligungsverfahren

- 7.2.1. Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen im Abgleich mit den in Nr. 4 formulierten Zuwendungsvoraussetzungen.
- 7.2.2. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.
- 7.2.3. Die Weitergabe der bewilligten Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten erfolgt durch die Erstempfängenden in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird zum 01. April ausgezahlt und die zweite Rate zum 01. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt. Beide Auszahlungen erfolgen ohne Mittelanforderung.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Die oder der Zuwendungsempfängende erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Förderjahres eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 4. Bestandteil der Verwendungsbestätigung ist eine aktuelle Version der Anlage 3 der RL Kiez-Kita 2026-2028. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.
- 7.4.2. Neben der Verwendungsbestätigung ist im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ein Sachbericht (Erfassungsbögen³ für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vom Zuwendungsempfängenden einzureichen. Die Frist zur Einreichung des Erfassungsbogens wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.
- 7.4.3. Die nach dieser Richtlinie geförderten Kiez-Kitas sind ebenfalls dazu verpflichtet einen Sachbericht in Form eines Erfassungsbogens (Erfassungsbögen⁴ für Kiez-Kitas) bei der Bewilligungsbehörde (MBS) einzureichen. Die Frist zur Einreichung des Erfassungsbogens wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

³ Das Formular des Erfassungsbogens wird von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle online zur Verfügung gestellt.

⁴ Das Formular des Erfassungsbogens wird von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle online zur Verfügung gestellt.

7.5. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Potsdam, den 29. September 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage 1 - Kontingente Jugendämter 2026 bis 2028

	Kiez-Kitas Gesamt			Kiez-Kita-Fachkräfte in Kitas			fachliche Begleitung der Jugendämter		
	je VZÄ 64.600 €/Jahr	je VZÄ 64.600 €/Jahr	je VZÄ 64.600 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr
	2026	2027	2028	2026	2027	2028	2026	2027	2028
Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl VZÄ*	Pauschale fachliche Begleitung JÄ							
Barnim	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Brandenburg a.d.H.	5	323.000 €	323.000 €	323.000 €	310.000 €	310.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Cottbus	6	387.600 €	387.600 €	387.600 €	372.000 €	372.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €
Dahme-Spreewald	8	516.800 €	516.800 €	516.800 €	496.000 €	496.000 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €
Elbe-Elster	4	258.400 €	258.400 €	258.400 €	248.000 €	248.000 €	10.400 €	10.400 €	10.400 €
Frankfurt (Oder)	4	258.400 €	258.400 €	258.400 €	248.000 €	248.000 €	10.400 €	10.400 €	10.400 €
Havelland	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Märkisch-Oderland	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Oberhavel	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Oberspreewald-Lausitz	6	387.600 €	387.600 €	387.600 €	372.000 €	372.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €
Oder-Spree	10	646.000 €	646.000 €	646.000 €	620.000 €	620.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €
Ostprignitz-Ruppin	6	387.600 €	387.600 €	387.600 €	372.000 €	372.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €
Potsdam	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Potsdam-Mittelmark	8	516.800 €	516.800 €	516.800 €	496.000 €	496.000 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €
Prignitz	5	323.000 €	323.000 €	323.000 €	310.000 €	310.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Spree-Neiße	4	258.400 €	258.400 €	258.400 €	248.000 €	248.000 €	10.400 €	10.400 €	10.400 €
Teltow-Fläming	7	452.200 €	452.200 €	452.200 €	434.000 €	434.000 €	18.200 €	18.200 €	18.200 €
Uckermark	8	516.800 €	516.800 €	516.800 €	496.000 €	496.000 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €
Land Brandenburg	126	8.139.600 €	8.139.600 €	8.139.600 €	7.812.000 €	7.812.000 €	327.600 €	327.600 €	327.600 €

* Anteil gebildet aus 70 % Sozialindex (Stand 2023) gem. Einschulungsuntersuchung und 30 % belegte Plätze (Stand 2024)

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Abt. 2 / Ref. 23 / 23.11
Heinrich - Mann - Allee 107
14473 Potsdam

Zuwendungen des Landes Brandenburg

1. Antragsteller/in	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung:	IBAN:
Bezeichnung des Kreditinstituts:	BIC:

2. Maßnahme	
Bezeichnung	Maßnahme gemäß Landesprogramm zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“ „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“
Durchführungszeitraum	

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

3. Gesamtkosten - in Euro -			
Haushaltsjahr	2026	2027	2028
3.1 Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten ¹			
3.2 Pauschale für die fachliche Begleitung			
3.3 Summe			

4. Finanzierungsplan - in Euro -			
Haushaltsjahr	2026	2027	2028
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.3)			
4.2. Eigenanteil			
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5/4.6) durch			
4.5. Beantragte Zuwendung pro Jahr			
4.6. Beantragte Zuwendung insgesamt			

¹ Lt. beiliegender Aufstellung (gem. Formular „Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans“).

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

5. Begründung
5.1. zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Nutzen) – hier kurze Angaben (zusätzliche ausführliche Erläuterung im beigefügten Konzept ²)
5.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
(u. a. Folgekosten)

² Gliederung des Konzepts:

1. Zusammengefasste Ausgangslage und Bedarfe der Kiez-Kitas vor Projektbeginn
2. Welche konkreten Ziele sollen mit der Förderung in den Jahren 2026-2028 erreicht werden?
3. Welche Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen werden zur Zielerreichung ausgewählt?
4. Wie wird nach Beendigung des Durchführungszeitraums gemessen, ob die Ziele erreicht wurden?

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

7. Anlagen

- ☐ Konzept des Antragstellers (gemäß 5.1 des Antrages sowie Ziffer 7.1.2. der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028)
- ☐ Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans (vorgegebenes Formular)
- ☐ Festlegung des Förderumfangs der einzelnen Kindertagesstätten (Anlage 3 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028 gemäß Ziffer 7.1.3. der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028)

8. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird das MBSJ personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Eine detaillierte Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Informationsblatt Datenschutz. Das Informationsblatt Datenschutz erhalten Sie jederzeit auf Anforderung in Papierform oder es steht Ihnen auf der Internetseite des MBSJ zur Verfügung (LINK: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/merkblatt_zum_datenschutz_im_rahmen_von_zuwendungsverfahren.pdf).

- ☐ Der Hinweis zum Datenschutz wurden zur Kenntnis genommen und es wird sich damit einverstanden erklärt.

9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

→ Kindertagesstätten im beantragten Durchführungszeitraum
(Anzahl angeben)

seit dem
(Datum und Name der Kindertagesstätte angeben)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

.....

gemäß der Förderrichtlinie „Kiez-Kitas – Bildungschancen eröffnen“ am Landesprogramm teilnehmen,

- Kiez-Kita-Fachkräfte im beantragten Durchführungszeitraum gefördert werden.
(Anzahl angeben)
- das Besserstellungsverbot beachtet wird und es zu keiner Überzahlung der Kiez-Kita-Fachkräfte kommt,
- die Anforderungen an die Qualifikationen der Kiez-Kita-Fachkräfte und der fachlichen Begleitung gemäß Ziffer 4.5. und 4.6. der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028 erfüllt sind,
- er mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung befassten Stellen inklusive externer Auftragnehmer zusammenarbeitet, sich an einem fachlichen Begleitprozess beteiligt und die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellt,
- die Zuwendungsvoraussetzungen (s. Ziffer 4 der Förderrichtlinie des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“, u. a. Kiez-Kita-Konzept, Eignung des eingesetzten Personals als Kiez-Kita Fachkraft und als fachliche Begleitung) erfüllt sind,
- sein Konzept die Bedarfe, Ziele und Maßnahmen der einzelnen Kiez-Kita-Einrichtungen berücksichtigt,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- ☐ der vorzeitige Maßnahmebeginn zum zwingend erforderlich ist
 Begründung:
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 - ☐ nicht berechtigt ist,
 - ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche
Unterschrift, Stempel

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans des Antrags auf Zuwendung für die Maßnahme „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“

Personal- und Sachkosten der „Kiez-Kitas“

	2026	2027	2028
Anzahl geförderter „Kiez-Kitas“			
Vollzeiteinheiten (VZE) gesamt			
Personalkosten			
Sachkosten (inkl. Honorarkosten)			
Gesamtkosten			

Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass nach Prüfung die dem Antrag zugrundeliegenden Personalkosten plausibel, notwendig und angemessen sind, das Besserstellungsverbot beachtet wurde und die Sachkosten ebenfalls angemessen und notwendig sind.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 3 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

Aufteilung des Kontingents nach Anlage 1 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028 auf die Träger der Kindertageseinrichtungen

Landkreis:	
beantragte Zuwendung:	
davon Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtung	
davon Pauschale für die fachliche Begleitung:	

	VZE	Name des Trägers	Name der Kiez-Kita	Förderumfang Kindertagesstätte in EUR
Fachkraft 1				
Fachkraft 2				
Fachkraft 3				
Fachkraft 4				
Fachkraft 5				
Fachkraft 6				
Fachkraft 7				
Fachkraft 8				
Fachkraft 9				
Fachkraft 10				
Fachkraft 11				
Fachkraft 12				
Fachkraft 13				
Fachkraft 14				
Fachkraft 15				
Fachkraft 16				
Fachkraft 17				
Fachkraft 18				
Fachkraft 19				
Fachkraft 20				

0.00 € *

*beantragte Förderung für die Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen

Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

**Verwendungsbestätigung im Rahmen des Landesprogramms
„Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“**

An

Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport des Landes Brandenburg
Abt. 2 / Ref. 23
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

1 Zuwendungsempfänger

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Name des Zuwendungsempfängenden	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail-Adresse)	

2 Maßnahme

(Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

3 Sachlicher Bericht

Wurde in Form des Erfassungsbogens eingereicht am _____ (Datum)
--

4 Zahlenmäßiger Nachweis

- a. Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom _____ (Datum) eine Zuweisung von insgesamt _____ Euro bewilligt.
- b. Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von _____ Euro und Einnahmen von _____ Euro zugrunde.
- c. ¹Die Maßnahme wurde noch nicht abgeschlossen, da der Durchführungszeitraum noch nicht geendet ist. /
Die Maßnahme wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.
- d. Die oder der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung von _____ Euro erhalten; eine Schlussrate von _____ Euro ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen _____ Euro, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen _____ Euro; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen _____ Euro.
- e. Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

☐ ja ☐ nein

5 Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

¹ Nicht zutreffendes bitte streichen.

Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

- ☐ Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
- ☐ Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Zuwendungen, Einnahmen von Dritten und alle Ausgaben wurden sachgerecht zugeordnet. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht (§ 15 UStG), wurden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.
- ☐ Die Ausgaben für Sachmittel je Kiez-Kita betrugen maximal zwanzig Prozent der Personalausgaben für die Kiez-Kita-Fachkraft, bezogen sich auf die Projektförderung und wurden nicht für strukturfördernde Sachmittel ausgegeben.
- ☐ Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.
- ☐ Haben sich die nach dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt, haben sich die Deckungsmittel erhöht bzw. sind neue Deckungsmittel hinzugekommen?

☐ ja☐ nein

Falls ja:

Ermäßigung und Rückzahlung der Zuwendung in Höhe vonEuro

- ☐ Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ ja☐ nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

☐ ja☐ nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist anfallenden Zinsen betragenEuro.

- ☐ Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes

Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

- ☐ Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten, die am Landesprogramm teilnahmen, befanden sich über den gesamten Durchführungszeitraum in der öffentlichen Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz.
- ☐ Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten basierten die Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ auf einem individuellen Konzept der jeweiligen Kiez-Kita.
- ☐ Die Anforderungen an die Kiez-Kita-Fachkräfte nach Ziffer 4.5. der RL Kiez-Kita 2026-2028 waren im gesamten Durchführungszeitraum erfüllt.
- ☐ Die Anforderungen an die fachliche Begleitung nach Ziffer 4.6. der RL Kiez-Kita 2026-2028 waren im gesamten Durchführungszeitraum erfüllt.
- ☐ Die Kiez-Kita-Fachkraft bzw. -Fachkräfte wirkte/n in anderen Kindertagesstätten, um die Ziele des Landesprogramms einrichtungsübergreifend voranzubringen:

☐ ja

☐ nein

Falls ja:

Die Kiez-Kita-Fachkraft bzw. -Fachkräfte wirkten monatlich maximal zwanzig Prozent ihres Stundenumfangs als Kiez-Kita-Fachkraft in anderen Kindertagesstätten, um die Ziele des Landesprogramms einrichtungsübergreifend voranzubringen. Die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.3. der RL Kiez-Kita 2026-2028 lagen dafür vor.

☐ ja

☐ nein

- ☐ Der oder dem Zuwendungsempfangenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr oder ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

6 Einzureichende Unterlagen

- ☒ Anlage 3 der RL Kiez-Kita 2026-2028

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Anlage 5 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Mit jedem Antrag an das MBSJ ist neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstelltes bzw. bei Folgeanträgen weiterentwickeltes Konzept einzureichen, welches die Bedarfe, Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen der Kiez-Kitas zusammenfasst. Dieses Konzept trifft mindestens Aussagen zu der aktuellen Situation sowie zu den besonderen Bedarfen und Herausforderungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und beschreibt, welche Ziele mit Hilfe der Förderung mit welchen Arbeitsschwerpunkten und Maßnahmen im Förderzeitraum erreicht werden.

1. Gliederung des Konzepts

Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

1. Zusammengefasste Ausgangslage und Bedarfe der Kiez-Kitas vor Projektbeginn
2. Welche konkreten Ziele sollen mit der Förderung in den Jahren 2026-2028 erreicht werden?
3. Welche Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen werden zur Zielerreichung ausgewählt?
4. Wie wird nach Beendigung des Durchführungszeitraums gemessen, ob die Ziele erreicht wurden?

2. Berücksichtigung der Konzepte der Träger der Kiez-Kitas

Die Träger der Kindertagesstätten, die weiterhin an dem Landesprogramm teilnehmen bzw. zukünftig teilnehmen möchten, reichen mit Antragstellung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept ein. Dieses Konzept trifft mindestens Aussagen zu der aktuellen Situation sowie zu den besonderen Bedarfen und Herausforderungen der Kitas und beschreibt, welche Ziele mit Hilfe der Förderung mit welchen Arbeitsschwerpunkten und Maßnahmen im Förderzeitraum erreicht werden. Zudem wird die jeweilige Ausgestaltung der Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte, -Leitungen und -Träger beschrieben.

a) Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte

Die Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte sind insbesondere die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Leitung und des -Teams in der Umsetzung der Beteiligungsrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Kiez-Kitas befähigt, die Auswahl der Arbeitsschwerpunkte der örtlichen Träger der öffentlichen

Anlage 5 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

Jugendhilfe und der individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kita umzusetzen. Die konkreten Aufgaben sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen sowie den Teams vorzustellen und können je nach Bedarfslage unterschiedlich sein.

b) Aufgaben der Kiez-Kita-Leitungen

Weiterhin beinhaltet das Konzept des Trägers der Kiez-Kitas die Darstellung der Einbindung der Leitungskraft. Dazu gehören – in angemessenem Umfang – Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben. Mit der Umsetzung des Landesprogrammes sind außerdem Aufgaben für die Leitung verbunden, wie z. B. Beteiligung an Inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten der fachlichen Begleitung des MBS, etc..

c) Aufgaben der Kiez-Kita-Träger

Ferner beschreiben die Träger der Kiez-Kitas die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen der Kiez-Kitas bezüglich der Ziele des Landesprogramms sowie der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Arbeitsschwerpunkte während der Programmlaufzeit.

In dem Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die aktuellen Situationen sowie die besonderen Bedarfe und Herausforderungen der geförderten Kiez-Kitas im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sowie die Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen im Förderzeitraum, die mit Hilfe der Förderung erreicht werden sollen, anhand der eingereichten Konzepte zusammenzufassen. Die Beschreibung der Ausgestaltung der Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte, -Leitungs- und -Träger in den Konzepten Kiez-Kitas werden bestätigt.

3. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Aus dieser unter Nr. 2 beschriebene Zusammenfassung der Konzepte der Träger der Kiez-Kitas sind die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der fachlichen Begleitung des Programms abzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung begleitender Angebote für die Kiez-Kita-Fachkräfte in den Bereichen Beteiligungsrechte der Kinder, Mitwirkung der Eltern und der weiteren ausgewählten Arbeitsschwerpunkte durch Beratung, Coaching, Qualifizierung, Supervision oder Ähnliches. Zudem gehört zu den Aufgaben die Unterstützung der Kiez-Kitas bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption hinsichtlich der Ziele des Landesprogramms und der Austausch mit den Kiez-Kita-Fachkräften in den Kiez-Kitas des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Anlage 5 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

In dem Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Ausgestaltung dieser Aufgaben zu beschreiben.

4. Aufnahme neuer Kindertagesstätten in das Landesprogramm

Bei einer geplanten Aufnahme von neuen Kitas in das Landesprogramm ist ein Auswahlverfahren durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt mit transparenten Kriterien, die den Zielen und Arbeitsschwerpunkten dieser Richtlinie entsprechen, durchzuführen. Allen Kindertagesstätten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, die im Sinne der Ziele des Landesprogramms vor besonderen Herausforderungen stehen, ist die Teilnahme an dem Auswahlverfahren zu ermöglichen.

Durch die Auswahlkriterien sollen mindestens eine kurze Darstellung des Bedarfs, der Zielsetzung und der Maßnahmen der Kindertagesstätte bewertet werden. Nach der Auswahl der neuen Kita für das Landesprogramm hat diese ein Konzept entsprechend der Vorgaben unter Nr. 2 anzufertigen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Dieser aktualisiert das eigene Konzept des Landesprogramms entsprechend der Bedarfe und Ausgestaltung der neuen Kiez-Kita.

Die Bekanntmachung und die anonymisierte Auswertungsmatrix des Auswahlverfahrens sowie das überarbeitete Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind dem Zuwendungsantrag für neue Kiez-Kitas beizufügen.

